

GEWICHTSBESCHRÄNKUNG 7,5 t

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Lochau gemäß § 60 Abs. 2 GG betreffend Gewichtsbeschränkung in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung (idgF).

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 und Abs. 2 lit. a StVO wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen verordnet:

I. 7,5 t

Auf den Gemeindestraßen Alberlochstraße, Bahnhofstraße, Dr. Huber Straße, Ruggburgstraße und Toni Russ Straße wird „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht“ mit dem Zusatz „ausgenommen Abhol- und Zustelldienste“ angeordnet.

II. Kundmachung

Die Verordnung wird durch Aufstellung von Verkehrszeichen nach § 52 lit. a Z 7a StVO 1960 mit der Inschrift „7,5 t“ kundgemacht.

III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 idgF mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Mit Kundmachung dieser Verordnung treten bisher gültige Gewichtsbeschränkungen, soweit sie dieser Verordnung widersprechen, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Dr. Frank Matt

angeschlagen am: 27.10.2021
abgenommen am: 11.11.2021

Ergeht an:

- Wirtschaftshof Lochau per Mail mit dem Auftrag, diese Verordnung durch Anbringung der vorgeschriebenen Beschilderung kundzumachen, worüber ein Aktenvermerk anzufertigen ist
- Sekretariat zur Kundmachung dieser Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel
- Öffentlichkeitsarbeit zur Kundmachung dieser Verordnung auf der Homepage
- Polizeiinspektion Lochau per Mail
- Bezirkshauptmannschaft Bregenz per Mail